

Inhaltsverzeichnis

1. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz: Grundlage der Jugendhilfe	3
1.1 Begriff und Zielsetzungen der Jugendhilfe.....	3
1.2 Aufgaben und Leistungen	4
1.3 Strukturen und Prinzipien.....	5
2 Jugendhilfeplanung	11
2.1 Einführung und rechtliche Grundlagen	11
2.2 Leitlinien der Jugendhilfe und der Jugendhilfeplanung	12
2.3 Planungsansatz / Planungsverständnis	14
2.4 Planungselemente	15
2.5 Planungsbeteiligung.....	16

1. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz: Grundlage der Jugendhilfe

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ (§ 1 KJHG)

1.1 Begriff und Zielsetzungen der Jugendhilfe

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (nachfolgend KJHG) bildet die gesetzliche Grundlage für die Kinder- und Jugendhilfe in der Bundesrepublik Deutschland. Mit dem Inkrafttreten im Jahre 1990 wurde der Wandel des Jugendamtes von der Eingriffsbehörde hin zu einer Dienstleistungs- und Infrastruktureinrichtung auf den Weg gebracht.

Seitdem wurden an diesem Gesetz zahlreiche Überarbeitungen vorgenommen, z. B. 1998 mit dem Kindschaftsreformgesetz oder 2005 mit KICK (Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe).

Das KJHG bietet den Klienten eine breite, ausdifferenzierte Palette an erzieherischen Hilfen, die passgenau, das heißt bedarfsgerecht zugeschnitten und ausgewählt werden können. Durch dieses Gesetz ist es sehr gut gelungen den Kindern, Jugendlichen und Familien verstärkt lebensweltorientiert und familiennah in Form von ambulanten Angeboten zu helfen. Diese Intention des Gesetzes hatte eine qualitative und quantitative Weiterentwicklung der ambulanten Hilfen zur Folge.

Die Zielsetzungen der Jugendhilfe werden in § 1 Abs. 3 SGB VIII formuliert:

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
- dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Zielsetzungen der Jugendhilfe

1.2 Aufgaben und Leistungen

Aufgaben der Jugendhilfe

Ausgehend von den oben genannten allgemeinen Zielsetzungen sieht es die Jugendhilfe in Ergänzung zur Schule und zur Familie als Aufgabe an:

- „Jungen Menschen unter Wahrnehmung ihrer Menschenwürde und Chancengleichheit bei der individuellen und sozialen Entfaltung ihrer Persönlichkeit Hilfestellungen anzubieten, insbesondere ihre Emanzipation zu fördern,
- durch Beratung und Unterstützung sozialen Benachteiligungen und Entwicklungskrisen entgegenzuwirken,
- Hilfe zu leisten, wenn das Wohl Minderjähriger nicht gewährleistet ist,
- sich für bessere Lebensbedingungen junger Menschen einzusetzen.

Dabei ist immer das gesamte Umfeld der jungen Menschen (Familie, Freunde, Arbeits-, Ausbildungsstätte, Kommune) in alle Jugendhilfeaktivitäten einzubeziehen.“¹

Leistungsumfang der Jugendhilfe

- Kinder- und Jugendförderung
 - Angebote der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit wie z. B. Kinder- und Jugendhäuser, Formen der außerschulischen Jugendbildung oder internationale Jugendbegegnungen
 - Förderung der Jugendverbände und ihrer Zusammenschlüsse (Jugendringe)
 - Jugendsozialarbeit
 - erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- Familienförderung z. B. durch die Beratung bei Trennung und Scheidung
- Kindertagesbetreuung z. B. Kindertagespflege, Kinderkrippen, Kindertagesstätten
- Hilfen zur Erziehung z. B. Erziehungsberatung, Heimerziehung, Tagesgruppe
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder- und Jugendliche
- Hilfe für junge Volljährige
- Inobhutnahme
- Vormundschaften/Pflegschaften
- Beurkundungen (Vaterschaftsanerkennung, Unterhalt, Sorgeerklärungen)

¹ Schleicher, Hans: Recht der Kinder- und Jugendhilfe – Ein Überblick über das Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, www.sozw.fh-muenchen.de/hpschlei.html

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz als Bundesgesetz wird jedoch nur der Rahmen festgelegt, näheres wird im Landesausführungsgesetz geregelt.

1.3 Strukturen und Prinzipien

Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe sind

- Kinder unter 14 Jahren
- Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren
- Heranwachsende zwischen 18 und 21 Jahren
- junge Volljährige zwischen 18 und unter 27 Jahren
- junge Menschen, die noch nicht 27 Jahre alt sind
- Personensorgeberechtigte

Adressaten

Das KJHG kennt im eigentlichen Sinne keinen einheitlichen Begriff des Leistungsberechtigten. Es wird zwischen zwei Formen von Leistungsverpflichtung unterschieden. Dies sind die individuellen Leistungsansprüche und die infrastrukturellen Gewährleistungspflichten.

Rechtsanspruch/
Leistungsanspruch

Individuelle Leistungsansprüche gehen mit einklagbaren Rechtsansprüchen einher, die unter anderem im Bereich der Hilfen zur Erziehung gelten.

Demgegenüber stellen die infrastrukturellen Gewährleistungspflichten eine gleichrangige gesetzliche Verpflichtung der öffentlichen Träger dar, der jedoch kein individueller Rechtsanspruch gegenübersteht. Demnach können infrastrukturelle Gewährleistungspflichten keine reinen freiwilligen Leistungen sein, sondern zählen zu den Pflichtaufgaben. Dazu gehören u.a. die Jugendarbeit oder die allgemeine Familienförderung.²

Bei den Leistungen nach dem KJHG muss unterschieden werden zwischen

Leistungen

- **Muss-Leistungen:** stets zu erbringen,
- **Soll-Leistungen:** zu erbringen, sofern keine zwingenden Gründe der öffentlichen Träger dagegen vorliegen,
- **Kann-Leistungen:** Leistungserbringung liegt im Ermessen der öffentlichen Träger.

² vgl. Wiesner, Reinhard: SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, § 79 (2), S. 1480, Verlag C.H. Beck München, 2006

Zuständigkeiten	<p>Die Umsetzung der Leistungen nach dem KJHG liegt in der Zuständigkeit der Kommunen.</p> <p>Die Städte und Gemeinden engagieren sich im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge. Sie leisten durch den Aufbau und den Betrieb von Infrastruktureinrichtungen für alle Kinder, Jugendliche und Familien einen erheblichen finanziellen und fachlichen Beitrag zur Jugendhilfe. Dazu zählen vor allem die beiden großen Bereiche der Jugendarbeit und der Kindertagesbetreuung. Im Landkreis Göppingen werden auch Angebote der Jugendsozialarbeit (z. B. Schulsozialarbeit) und Angebote der Familienstärkung durch die Kommunen übernommen.</p> <p>Das Kreisjugendamt Göppingen als örtlicher Träger der Jugendhilfe trägt die Gesamt- und die Planungsverantwortung für die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Göppingen.</p>
Freie und öffentliche Jugendhilfe § 3 KJHG	<p>Die Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Göppingen ist gekennzeichnet durch eine Vielfalt von Trägern. Die Unterscheidung richtet sich danach, ob der Träger eine private aber gemeinnützige Einrichtung oder Organisation ist oder ob die Jugendhilfe dagegen von kommunalen oder staatlichen Stellen erbracht wird. Dann wird jeweils von freien Trägern oder von öffentlichen Trägern gesprochen.</p> <p>Öffentliche Träger sind in der Regel die Landkreise und die kreisfreien Städte sowie unter Umständen auch größere kreisangehörige Städte, wenn dies das jeweilige Landesrecht vorsieht. Im Landkreis Göppingen ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe das Landratsamt/Kreisjugendamt Göppingen.</p> <p>Freie Träger im Landkreis Göppingen sind z. B. alle im Kreisjugendring zusammengeschlossenen Verbände, die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder die Wohlfahrtsverbände wie Deutscher Caritasverband, Diakonisches Werk oder Arbeiterwohlfahrt.³ Im Landkreis Göppingen erbringen vor allem die freien Träger den größten Anteil an Jugendhilfeleistungen. Dies betrifft vor allem die Bereiche der Jugendarbeit, die Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Erziehungshilfe etc..</p>
Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern § 4 KJHG	<p>Im Hinblick auf die Zuständigkeiten ergibt sich die Notwendigkeit einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Städten und Gemeinden, dem Kreisjugendamt und den freien Trägern der Jugendhilfe. Die Jugendhilfe zeichnet sich durch eine besonders</p>

³ Im Rahmen der Bestandsaufnahme zu den einzelnen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe werden die Träger explizit benannt.

breite Beteiligung der verschiedenen politischen und fachlichen Interessen aus. Diese partnerschaftliche Zusammenarbeit findet überwiegend in den Arbeitskreisen nach § 78 KJHG sowie im Jugendhilfeausschuss (§§ 70, 71 KJHG) statt.

Der Jugendhilfeausschuss beschäftigt sich regelmäßig mit aktuellen Problemlagen von Kindern, Jugendlichen und Familien, mit der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe.⁴ Im Jugendhilfeausschuss sind neben den gewählten Kreisräten auch Vertreter/-innen der freien Träger oder interessierte und erfahrene Bürger/-innen stimmberechtigt.⁵

Jugendhilfeausschuss

Um die Abstimmung und Beteiligung der freien Träger in Fachfragen sowie im Rahmen der Jugendhilfeplanung sicherzustellen, existieren auf Landkreisebene verschiedene Arbeitsgremien.

Arbeitskreise im
Landkreis Göppingen

Neben dem Jugendhilfeausschuss findet zweimal jährlich der Arbeitskreis „Jugendhilfe“ unter Federführung des Amtsleiters statt. Dieser Arbeitskreis beschäftigt sich mit allgemeinen, trägerübergreifenden Fragestellungen der Jugendhilfe. Mitglieder sind alle freien Träger der Jugendhilfe. In diesem Gremium informiert regelmäßig die/der zuständige Mitarbeiter/-in des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg über aktuelle Themen auf Landes- bzw. Bundesebene.

Arbeitskreis
„Jugendhilfe“

Der Arbeitskreis „Jugendhilfeplanung“ wurde für eine Abstimmung der Vorgehensweise und der Ergebnisse der Jugendhilfeplanung mit gewählten Vertreter/-innen der Kreistagsfraktionen, dem Kreisjugendring Göppingen e.V. sowie Vertreter/-innen der freien Träger ins Leben gerufen. Er trifft sich entsprechend der Notwendigkeit und des Planungsstandes der Jugendhilfeplanung.

Arbeitskreis
„Jugendhilfeplanung“

Um die Beteiligung der freien Träger an der Jugendhilfeplanung zu gewährleisten, wurden fachspezifische Arbeitskreise gebildet. Der Arbeitskreis „Hilfen zur Erziehung“ setzt sich aus Vertreter/-innen der freien Träger der Hilfen zur Erziehung und dem Kreisjugendamt zusammen. Das Ziel dieses Arbeitskreises liegt in der Erarbeitung und in der Unterstützung bei der Umsetzung von konkreten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung.

Arbeitskreis
„Hilfen zur Erziehung“

⁴ vgl. § 71 (2) KJHG

⁵ Ein Liste der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses befindet sich im Anhang des Kreisjugendplans. Diese Liste wird jährlich durch das Kreisjugendamt aktualisiert.

Arbeitskreis „Jugend- arbeit/Jugendsozial- arbeit/Erzieherischer Kinder- und Jugend- schutz“	Im Arbeitskreis „Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit/Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“ wurden und werden auch zukünftig konkrete Empfehlungen zur Angebotsverbesserung in diesem Arbeitsbereich entwickelt. In diesem Arbeitskreis arbeiten Fachfrauen und -männer aus den unterschiedlichen Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit mit.
Arbeitskreis „Stärkung der Familie“	Der Arbeitskreis wurde als Steuerungsgruppe für die Umsetzung des Projektes „Stärkung der Familie“ ins Leben gerufen. Er übernahm die Priorisierung und Abstimmung der Projektergebnisse. Der Arbeitskreis mit Vertreter/-innen der Landkreisverwaltung, den freien Trägern, den Kirchen und den Kommunen trifft sich entsprechend dem Umsetzungsstand, z. B. im Projekt „Familientreff“ oder der Kindertagesbetreuung.
Facharbeitskreise der „Erzieher/-innen“	Diese beiden Arbeitskreise behandeln und bearbeiten aktuelle Themenstellungen in der Kindertagesbetreuung. In diesem Arbeitskreis arbeiten Fachkräfte aus den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung mit.
Arbeitskreis „Miss- handlung, Miss- brauch, Vernachlässi- gung“	Der AK „Misshandlung, Missbrauch, Vernachlässigung“ besteht seit 1996 unter Federführung des Kreisjugendamtes. Er dient im wesentlichen dazu, die Kommunikation zwischen den Einrichtungen, Institutionen und Berufsgruppen, die mit den genannten Themenbereichen beschäftigt sind, zu fördern sowie sich über Ziele und Inhalte der Arbeit mit betroffenen Familien abzustimmen. Die aktuellen Themenschwerpunkte beschäftigen sich mit der Umsetzung des § 8a SGB VIII – „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“.
Fachgruppe „Sucht/ Suchtprävention“	In dieser Fachgruppe tauschen sich Fachkräfte aus dem Christophsbad, der Suchtberatungsstelle/Diakonisches Werk, der Polizei, den Schulen und die Beauftragte für Suchtprophylaxe über Entwicklungen im Sucht- und Suchtpräventionsbereich aus.
Arbeitskreis „Sucht- vorbeugung in Geis- lingen“	Haupt- und Ehrenamtliche aus den unterschiedlichen Bereichen der Suchtvorbeugung engagieren sich für Projekte im Suchtpräventionsbereich in Geislingen.
Arbeitskreis „Sucht- vorbeugung im Be- trieb“	Die Teilnehmer/-innen kommen aus unterschiedlichen Bereichen von Institutionen und Betrieben. Sie befassen sich mit Möglichkeiten der Suchtprävention im Betrieb und dem Umgang mit betroffenen Mitarbeitern/-innen.
Fallbesprechungs- gruppe „Betrieb“	In dieser Gruppe werden anonymisierte Einzelfälle aus Betrieben, Verwaltungen und Institutionen im Landkreis Göppingen besprochen.

<p>Die Teilnehmer/-innen sind alle in der Betreuung und Behandlung von Suchtkranken tätig.</p> <p>Im „Kommunalen Suchthilfenetzwerk“ wird versucht, die verschiedenen Angebote aufeinander abzustimmen.</p>	<p>„Kommunales Suchthilfenetzwerk“</p>
<p>Der Arbeitskreis hat es sich zur Aufgabe gemacht, die hauptamtliche Jugendarbeit in UHINGEN zu begleiten. Die haupt- und ehrenamtlichen Teilnehmer/-innen sehen sich als Interessensvertretung der Kinder und Jugendlichen in der offenen Jugendarbeit.</p>	<p>Arbeitskreis für „Kinder und Jugendliche in UHINGEN“</p>
<p>Der Arbeitskreis „Jungenarbeit“ (AKJ) GÖPPINGEN besteht aus haupt- und ehrenamtlichen Männern und Frauen aus der offenen und mobilen Jugendarbeit, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, jungenspezifische Themen anzugehen. Unterstützt werden sie durch Kooperationspartner aus unterschiedlichen Bereichen. Der AKJ hat im Internet unter http://www.kjr.org unter dem Link „JungeJunge“ seinen Internetauftritt.</p>	<p>Arbeitskreis „Jungenarbeit“</p>
<p>Ebenfalls auf dieser Seite finden sich konkrete Informationen zu Aktionen und Veranstaltungen im Rahmen der Jungenarbeit.</p> <p>Der Arbeitskreis Jungenarbeit ist ein Forum für alle haupt- und ehrenamtlichen Männer und Frauen sowie für Jugendliche, wenn es um Fragen des „Mann - seins“ geht. Über dieses Forum findet ein Austausch über jungenspezifische Rahmenbedingungen und Vorgehensweisen statt. Der Arbeitskreis stellt jungenspezifische Informationen durch Seminare, Fortbildungen, jungenspezifische Projekte, Fachberatung, Bücher u. a. zur Verfügung.</p>	
<p>1995 gründete sich die „Arbeitsgemeinschaft Mädchen“ (AGM) als ein Zusammenschluss von Fachfrauen, welche geschlechterdifferenziert arbeiten und in der öffentlichen und freien Jugendhilfe tätig sind.</p> <p>Die AGM hat sich zum Ziel gesetzt, die Akzeptanz gegenüber gleichgeschlechtlicher Arbeit, die Vernetzung der Fachfrauen im Landkreis GÖPPINGEN zu verbessern sowie die Umsetzung von Standards und Leitlinien zur Mädchenarbeit voranzubringen.</p>	<p>„Arbeitsgemeinschaft Mädchen“ (AGM)</p>
<p>In der AG Mädchen werden Mädchenarbeit und die damit verbundenen Zielsetzungen in engem Kontakt zu gesamtgesellschaftlichen und politischen Fragen diskutiert. In regelmäßigen Treffen werden von Fachfrauen aktuelle Themen zur Mädchenarbeit, wie z. B. Berufsorientierung, Freizeitgestaltung aufgegriffen sowie konkrete Projekte initiiert.</p>	

„Hauptamtlichen-treffen“	Im Rahmen dieses zweimal jährlich stattfindenden Treffens informieren sich die Hauptamtlichen aus der offenen und verbandlichen Jugendarbeit sowie aus der Jugendsozialarbeit im Landkreis Göppingen über aktuelle, ihren Wünschen und Bedarfen entsprechende Fachthemen aus dem Kinder- und Jugendbereich, zumeist mit Referenten. Darüber hinaus werden Kooperationen untereinander aufgebaut und gepflegt und Projekte abgestimmt oder gemeinsam geplant.
„Netzwerk Jugendberufshilfe“	Koordiniert von der Stelle „Jugendsozialarbeit“ des Landkreises schlossen sich Einrichtungen der Jugendberufshilfe des Landkreises und der Stadt Göppingen zu einem Netzwerk zusammen. Der Verbund setzt sich zum Ziel, eine effiziente Kooperationsstruktur zwischen Trägern der Jugendhilfe, Beschäftigungsprojekten, der Arbeitsverwaltung und Bildungsträgern aufzubauen, die dazu beitragen soll, Maßnahmekarrieren, unnötige Ausbildungsabbrüche und Warteschleifen sowie generelle Ausschließungsmechanismen, die u. a. die sogenannten benachteiligten jungen Frauen und Männer betreffen, möglichst zu vermeiden. Ein weiteres Ziel des Netzwerkes Jugendberufshilfe besteht darin, eine aktive Gestaltung politischer Zielsetzungen in einem konstruktiven Miteinander mit den Arbeits- und Sozialverwaltungen und Bildungsträgern anzustreben.
Arbeitskreis „Trennung und Scheidung“	Teilnehmer/-innen dieses Arbeitskreises sind Anwälte/-innen, Richter/-innen, Beratungsstellen (Psychologische Beratungsstelle Göppingen und Geislingen, Kinderschutzbund, Allgemeiner Sozialer Dienst des KJA). Der Arbeitskreis existiert seit 1999. Der Arbeitskreis hat sich grundsätzlich zum Ziel gesetzt, die unterschiedlichen Berufsfelder an einen Tisch zu bringen, die in Trennungs- und Scheidungsfällen und speziell in Fragen des Umgangsrechtes beteiligt sind. Dadurch sollen Kooperationswege transparent gemacht und verbessert werden. Inzwischen sind alle Familienrichter/-innen und zahlreiche Familienrechtsanwälte/-innen im Arbeitskreis vertreten. Umgangsrechtsstreitigkeiten können über die vermittelnde Beratung seitens der psychologischen Beratungsstellen bzw. des Kinderschutzbundes abgefangen und im Sinne des Kindeswohles abgemildert werden.
„Freundeskreis der Göppinger Theater-tage“	Das Kreisjugendamt ist seit 1963 Organisator der Göppinger Theatertage. Unter Leitung des KJA finden regelmäßige Treffen des Freundeskreises statt. In diesem erfolgt eine Informationsweitergabe zu den aktuellen Göppinger Theatertagen. Des Weiteren wird dort die Aufgabenverteilung der Mitglieder für die Durchführung der nächsten Theatertage sowie die Planung besprochen. Teilnehmer/-innen sind theaterinteressierte Bürger/-innen aus dem Landkreis Göppingen.

2 Jugendhilfeplanung

2.1 Einführung und rechtliche Grundlagen

Mit Inkrafttreten des SGB VIII wurde die Jugendhilfeplanung zur gesetzlichen Pflichtaufgabe. Sie dient als zentrales Steuerungselement in der Jugendhilfe. In § 79 Abs. 1 SGB VIII wird nicht nur die Gesamtverantwortung, sondern auch die Planungsverantwortung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe festgelegt.

§ 79 KJHG
Gesamtverantwortung, Grundausschuss

§ 79 (1) SGB VIII

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

Im § 80 KJHG wird diese Planungsverantwortung konkretisiert:

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung
 1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
 2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
 3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.
- (2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere
 1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
 2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
 3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
 4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zweck sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 80 KJHG
Jugendhilfeplanung

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

Darüber hinaus gilt es die Grundmaximen des KJHG im Rahmen der Jugendhilfeplanung angemessen zu berücksichtigen.

2.2 Leitlinien der Jugendhilfe und der Jugendhilfeplanung

Diese Leitlinien dienen der Überprüfung und Evaluation der gesamten Jugendhilfe im Landkreis Göppingen. Daneben sind selbstverständlich die Zielvorgaben des KJHG, die an die Elemente Bestandserhebung, Bedarfsermittlung und Maßnahmenplanung gekoppelt sind, handlungsleitend. Die Leitlinien wurden durch das Kreisjugendamt gemeinsam mit freien Trägern der Jugendhilfe entwickelt. Daneben gelten, wie o. g. die arbeitsfeldspezifischen Zielvorgaben, die das KJHG vorhält.

Prävention

Die Jugendhilfe soll künftig nicht mehr auf Entwicklungen reagieren müssen, sondern frühzeitig agieren. Prävention stärkt soziale, seelische, geistige und körperliche Fähigkeiten, indem sie beim Einzelnen und im gesellschaftlichen Umfeld Entwicklungen in Gang setzt, welche die Handlungsfähigkeit zur Lebensbewältigung der Kinder und Jugendlichen verbessern. Dabei ist es notwendig, dass stabile kinder- und familienfreundliche Lebensverhältnisse geschaffen werden. Jedoch darf nicht verkannt werden, dass die im Kinder- und Jugendhilfegesetz vorgesehenen Hilfen zur Erziehung auch künftig unabdingbar notwendig sind und vorgehalten werden müssen.

Partizipation

Die Hilfe soll nicht über die Köpfe der Betroffenen hinweg entschieden, sondern gemeinsam mit ihnen entwickelt werden und Hilfe zur Selbsthilfe darstellen. Alle von einem Planungsthema in einem Planungsraum betroffenen Akteure sind in geeigneter und niederschwelliger Form zu beteiligen (Kommunalverwaltungen, Kommunalpolitiker und Kommunalpolitikerinnen, freie Träger, Fachkräfte, Kinder, Jugendliche, Eltern ...). So wird Identifikation erreicht, ebenso eine stärkere Akzeptanz von Planungsergebnissen.

Integration

An der Frage der Nationalität, des ethnischen/kulturellen Hintergrunds, des Geschlechts, der vorgefundenen Strukturen und sozialen Benachteiligungen differenzieren sich Lebenslagen, Bedürfnisse aber auch Chancen, Zugänge etc. aus. Eine große Gruppe Jugendlicher, die Jugend-Enquête-Kommission spricht von 22 %, sind

nicht integriert. Jugendhilfe soll so ausgelegt sein, dass sie junge Menschen nicht ausgrenzt bzw. ausschließt, sondern sich an alle Kinder, Familien und Jugendliche richtet.

Integration stellt hohe Anforderungen, insbesondere in den Bereichen ausländischer Kinder und Jugendlicher, schwieriger Jugendlicher, Drogengefährdeter und weiterer Randgruppen. Mit in Betracht gezogen werden soll in diesem Zusammenhang auch die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher, sowohl im Kindergartenbereich wie auch in der Schule und der Berufsausbildung.

Die Angebote der Jugendhilfe müssen regelmäßig kritisch hinterfragt und auf ihre Effektivität überprüft werden. Dabei geht es um die Frage, wie aus dem Einsatz von Mitteln der größtmögliche Nutzen gezogen werden kann. Eine unumgängliche Voraussetzung für die beteiligten Akteure vor Ort sowie die Überprüfung und Evaluation von Maßnahmen ist die verbindliche Klärung von gemeinsamen Zielen.

Effektivität

Ziel der Jugendhilfeplanung muss es sein, Zusammenhänge innerhalb der Jugendhilfe aufzuzeigen, herzustellen und Hilfen und Unterstützungsangebote zu koordinieren. Um eine gute Vernetzung zu erreichen, ist es notwendig, Absprachen mit Zielgruppen zu treffen, Angebote und Arbeitsformen festzulegen und Gesamtkonzepte und eine arbeitsfeldübergreifende Zusammenarbeit zu fördern.

Vernetzung

In der Kinder- und Jugendhilfe werden Jungen und Mädchen mit ihren unterschiedlichen Lebens- und Problemlagen in den Blick genommen. Bei Beteiligungsverfahren und im Rahmen der Dokumentation von Planungsergebnissen sind diese Unterschiede zu berücksichtigen. Maßnahmen sind entsprechend ihrer Auswirkungen auf beide Geschlechter zu überprüfen.

Gender
Mainstreaming

Hilfsmaßnahmen müssen konkret auf die besonderen Situationen und das Lebensfeld von jungen Menschen eingehen. Dies bedeutet auch, dass die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse junger Menschen Berücksichtigung finden und Kooperationsformen mit anderen lokalen Jugendhilfeangeboten gesucht werden. Planungsbemühungen sollten deshalb dort ansetzen, wo Kinder, Jugendliche, Eltern leben, lernen, arbeiten etc..

Lebensweltorientierung bzw. Gemeinwesenbezug

Ziel der Jugendhilfeplanung ist es, die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des KJHG effektiv und effizient zu gestalten. Es sollen dabei die Bedürfnisse aller im Planungsbereich lebenden Kinder, Jugendlichen, Familien, sowohl im Einzelfall als auch in der Gesamtheit aller Leistungsberechtigten, Berücksichtigung finden.

Ziel der Jugendhilfeplanung

Die Weiterentwicklung zu lebensweltorientierter, präventiver Jugendhilfe mit vorwiegend ambulanten Maßnahmen ist ein besonderes Anliegen der Jugendhilfeplanung.

2.3 Planungsansatz / Planungsverständnis

Planungsansatz	<p>Die Jugendhilfeplanung im Landkreis Göppingen verfolgt vorwiegend den bereichsorientierten Planungsansatz. Die Planung wird entsprechend den Bereichen des KJHG vorgenommen, soll jedoch den arbeitsfeldübergreifenden Blick wahren.</p> <p>Der Arbeitsfeldbezug und die Untergliederung in Planungsbereiche liefert die Grundorientierung für den Planungsansatz im Landkreis Göppingen. Im Verlauf des Planungsprozesses werden aber zielgruppenspezifische und sozialräumliche Planungs- und Beratungsüberlegungen miteingeschlossen. Dies bedeutet, dass eine arbeitsfeldübergreifende Bewertung der Situation spezifischer Gruppen und ihrer Bedürfnisse erfolgt, z. B. ausländische Kinder und Jugendliche, Aussiedler/-innen, Mädchen, allein Erziehende.</p> <p>Schlussendlich darf auch die zielorientierte Perspektive der Jugendhilfeplanung nicht fehlen, welche die gesetzlichen Zielvorgaben des KJHG im Blick hat. Die sozialräumliche Ausrichtung soll ihren Niederschlag in einer kleinräumigen und regionalisierten Bestandsaufnahme finden.</p>
Planungsräume	<p>Der Landkreis wurde dafür in Planungsräume unterteilt, die sich herleiten aus Überlegungen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • vorhandenen Verwaltungsverbandsstrukturen, • Versorgung mit Schulen (Schulbezirke), • Bezirkseinteilung der Sozialen Dienste, • natürliche Gebiete: <ul style="list-style-type: none"> * gewachsen, * über Namen identifizierbar, z. B. „Oberes Filstal“, * Siedlungsentwicklung. <p>Folgende Planungsräume wurden für die Jugendhilfe des Landkreises Göppingen gewählt:</p>
Planungsraum 1:	Albershausen, Ebersbach, Schlierbach, UHINGEN
Planungsraum 2:	Aichelberg, Bad Boll, Dürnau, Eschenbach, Gammelshausen, Hattenhofen, Heiningen, Zell u. A.
Planungsraum 3:	Deggingen, Bad Ditzenbach, Drackenstein, Gruibingen, Hohenstadt, Mühlhausen, Wiesensteig
Planungsraum 4:	Böhmenkirch, Geislingen, Gingen, Kuchen, Bad Überkingen
Planungsraum 5:	Donzdorf, Lauterstein, Süßen
Planungsraum 6:	Eislingen, Ottenbach, Salach
Planungsraum 7:	Göppingen, Schlat
Planungsraum 8:	Adelberg, Birenbach, Börtlingen, Rechberghausen, Wangen, Wäschenbeuren

2.4 Planungselemente

Die einzelnen Planungselemente, wie sie durch das KJHG vorgegeben sind, werden dabei folgendermaßen ausgestaltet:

Innerhalb der Bestandsfeststellung sind die Ebenen

- Bevölkerungs- und Sozialstruktur,
- Einrichtungen und Dienste, sowohl der öffentlichen als auch freien Träger (soziale Infrastruktur) zu berücksichtigen.

Die Bedarfsermittlung ist in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bestandserhebung zu sehen, indem der Bestand an Einrichtungen und Diensten sich daraus legitimieren muss, dass er zur Deckung eines definierten Bedarfs dient, und der Bedarf immer auch in Bezug auf den bestehenden Bestand definiert wird (Fehlbedarf) und damit das Maß für die qualitative und quantitative Angemessenheit des Bestands darstellt.⁶

Der Bedarf ist keine objektive Größe, der in einem Ursache-Wirkungs-Verhältnis messbar ist, sondern leitet sich aus der Kenntnis über Bedürfnisse (Mangelgefühle des Menschen, die durch seine physische, psychische und soziokulturelle Existenz verursacht werden) junger Menschen und ihrer Personensorgeberechtigten ab. Bedarf sind Dienste oder Leistungen, die zur Befriedigung von Bedürfnissen für erforderlich und gleichzeitig aufgrund politischer Entscheidungen für notwendig und machbar gehalten werden.

Die Bedarfsermittlung ist deshalb als fachlicher und politischer Austauschprozess zu bezeichnen und nicht als ein sozialwissenschaftliches Instrumentarium. Anders bei der Bedürfnisermittlung, bei der sich verschiedener Verfahren bedient wird, die über die Bedürfnisse von Betroffenen Informationen liefern, z. B. Sekundäranalysen (Datenanalysen, Aktenanalysen, Literaturanalysen, Zählungen von Tatbeständen, die Mangel ausdrücken), Expertenverfahren, beteiligende Verfahren oder Befragungen.

⁶ vgl. Jordan, Schone, Vorum-Verlag 1992, Seite 90

2.5 Planungsbeteiligung

Partner im Aushandlungsprozess

- Betroffene
- Freie Träger
- Kommunen
- Institutionen
- Fachkräfte
- Politik
- Verwaltung

Die an der Jugendhilfeplanung beteiligten Personen und Institutionen haben ihren je eigenen Auftrag und eigene Zielvorstellungen. Die unterschiedlichen Interessen müssen ausgehandelt werden, dabei können widerstreitende Interessen Motor für Entwicklungen sein.

Jugendhilfeplanung kann keine „endgültigen“ Lösungen bieten, sondern stellt immer eine Suchbewegung nach „besseren“ Lösungen dar. Unter diesen Umständen ist der Sachverstand vieler beteiligter Personen notwendig, um fachlich begründete Strategien zu entwerfen.

Jugendhilfeausschuss

Das maßgebliche Gremium für Fragen und Entscheidungen zur Jugendhilfeplanung ist der Jugendhilfeausschuss. Vorbereitet werden die einzelnen Entscheidungen durch die zentrale Planungsgruppe, die auch als Unterausschuss bezeichnet werden kann.

Arbeitskreis „Jugendhilfeplanung“

Die zentrale Planungsgruppe „Arbeitskreis Jugendhilfeplanung“ hat die Funktion, das gemeinsame Vorgehen zu diskutieren und festzulegen, Zwischenergebnisse aus den bereichsorientierten Planungsgruppen entgegenzunehmen und zu bewerten und an den Jugendhilfeausschuss zurückzukoppeln, sowie den Planungsbericht bzw. die Teilpläne zu beraten.

Bereichsorientierte Arbeitsgruppen

Um dem Planungsauftrag nachkommen zu können, werden bereichsorientierte Arbeitsgruppen installiert, deren Mitglieder sowohl aus dem Jugendamt als auch von freien Trägern kommen. Diese Bereichsarbeitsgruppen sollten zwischen 5 und 8 Personen umfassen. Mitglieder sollten sein:

- Fachkräfte, die in dem jeweiligen Bereich tätig sind.
- Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes des KJA,
- Vertreterinnen und Vertreter der freien Träger,
- Jugendhilfeplanung.

Die zentrale Planungsgruppe sollte ebenfalls in den bereichsorientierten Arbeitsgruppen vertreten sein und umgekehrt.

Die bereichsorientierte Planungsgruppe konkretisiert und interpretiert den Planungsauftrag, d. h. sie arbeitet Hypothesen, Handlungsbedarf und Prioritäten heraus.

Sie stellt fest, wann sie wen über was wie informieren muss und wann wer in welchem Umfang zu beteiligen ist. Sie ist damit verantwortlich für eine informationsoffene und transparente Planung und dafür, die unterschiedlichen Meinungen und Standpunkte, insbesondere freier Träger und Betroffener in den Diskussionsprozess einzubringen.

Die Planungsverantwortung liegt beim zuständigen Fachamt, also dem Jugendamt. Um das Zusammenspiel der unterschiedlichen Ebenen und Planungsgruppen zu koordinieren, wird die Geschäftsstelle für Jugendhilfeplanung mit der Planungskoordination betraut. Die Planungskoordination ist verantwortlich für das Funktionieren der gegenseitigen Kommunikation und Information. Sie moderiert und vermittelt, sammelt Material und dokumentiert schlussendlich den Planungsverlauf.

Planungsverantwortung

Für die Jugendhilfeplanung im Landkreis Göppingen stehen derzeit 60 % einer Personalstelle zur Verfügung. Die Jugendhilfeplanung ist angesiedelt beim Kreisjugendamt und wurde dem Geschäftsteil 1 (Allgemeine Aufgaben der Jugendhilfe) zugeordnet.

Planungsressourcen